

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE BOCKENHEIM

BAD DÜRKHEIM, DEN 06.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungszeitraum	1
2.	Haushaltswirtschaft	1
2.1	Ergebnishaushalt.....	2
2.2	Finanzaushalt	3
2.3	Bilanzen.....	4
2.4	Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.5	Verschuldung	4
2.5.1	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten -----	4
2.5.2	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten-----	5
2.6	Entlastung	5
2.7	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3.	Einzelfeststellungen	6
3.1	Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1	Ziele und Kennzahlen-----	6
3.1.2	Kosten- und Leistungsrechnung-----	6
3.1.3	Interne Leistungsverrechnung (ILV) -----	7
3.1.4	Zwischenberichte -----	8
3.1.5	Jahresabschlüsse-----	8
3.2	Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten.....	9
3.3	Gemeindefarbeiter - Erschwerniszuschlag.....	10

3.4	Hundesteuer.....	11
3.5	Sondernutzungsgebühren	11
3.6	Dorfgemeinschaftshaus.....	12
3.6.1	Nutzungsentgelte -----	12
3.6.2	Mietkaution -----	13
3.7	Friedhof	14
3.7.1	Höhe der Gebühren -----	14
3.8	Abräumen von Grabstätten	15
3.9	Ausbaubeitragssatzung.....	16

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Geschäftsbereich ehrenamtlicher Beigeordneter

Randnummer 6: 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

Erschwerniszuschläge

Randnummer 7: 3.3 Erschwerniszuschläge

Zukünftig sind Erschwerniszuschläge durch einzelvertragliche, jederzeit kündbare Nebenabreden zu den Arbeitsverträgen zu regeln. Die vereinbarten Pauschalen sollten alle drei bis fünf Jahre überprüft werden.

Hundesteuer

Randnummer 8: 3.4 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 9: 3.5 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus

Randnummer 10: 3.6.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2019 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

Randnummer 11: 3.6.2 Mietkaution

Die Kaution sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Gebührenordnung und auch die Benutzungsordnung sind redaktionell anzupassen.

Friedhof

Randnummer 12: 3.7.1 Höhe der Gebühr

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 31,32 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 13: 3.7.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Ausbaubeuratssatzung

Randnummer 14: 3.8 Ausbaubeuratssatzung

Die Fälligkeitsregelungen sollte in der Ausbaubeuratssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides verkürzt werden.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LBauO	Landesbauordnung
LHO	Landeshaushaltssordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
USt	Umsatzsteuer
UVGO	Unterschwellenvergabeverordnung
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Bockenheim
2250 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leiningerland

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.988.758	2.843.198	3.000.710	2.689.370	3.266.790	3.285.130	3.526.530
Zins- und sonstige Finanzerträge	54.756	9.769	57.130	8.730	4.030	4.250	5.280
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	3.043.514	2.852.967	3.057.840	2.698.100	3.270.820	3.289.380	3.531.810

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.638.596	2.741.877	2.723.305	2.826.100	3.177.730	3.331.140	3.774.480
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	39.998	25.249	24.100	19.060	11.890	8.820	8.490
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	2.500	2.000	2.000	500
Insgesamt	2.678.594	2.767.125	2.747.405	2.847.660	3.191.620	3.341.960	3.783.470

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	350.162	101.322	277.405	-136.730	89.060	-46.010	-247.950
Finanzergebnis	14.758	-15.480	33.030	-10.330	-7.860	-4.570	-3.210
Ordentliches Ergebnis	364.920	85.842	310.435	-147.060	81.200	-50.580	-251.160
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-2.500	-2.000	-2.000	-500
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	800	0	0
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	364.920	85.842	310.435	-149.560	80.000	-52.580	-251.660

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	506.101	145.490	418.595	-102.410	436.510	313.520	62.880
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	193.131	68.646	326.101	232.080	131.830	184.700	209.500
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	95.107	62.766	304.000	58.390	600	0	84.000
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	164.445	98.404	76.000	332.220	84.200	147.600	316.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.685	-29.758	250.101	-100.140	47.630	37.100	-106.500
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	534.786	115.731	668.696	-202.550	484.140	350.620	-43.620
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691,692)	0	0	0	100.140	0	0	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppe 791, 792)	53.786	53.786	53.800	51.800	51.800	51.800	51.800
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-53.786	-53.786	-53.800	48.340	-51.800	-51.800	-51.800

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	506.101	145.490	418.595	-102.410	436.510	313.520	62.880
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	53.786	53.786	53.800	51.800	51.800	51.800	51.800
= "freie Finanzspitze"	452.315	91.704	364.795	-154.210	384.710	261.720	11.080
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	452.315	91.704	364.795	-154.210	384.710	261.720	11.080

2.3 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	19.461.412,31 €	19.972.438,87 €			
Eigenkapital	8.697.751,88 €	8.783.593,39 €			
Eigenkapitalquote (%)	44,69	43,98	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Infrastrukturintensität (%)	68,55	68,60	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Sonderpostenquote 1 (%)	46,55	48,31	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Sonderpostenquote 2 (%)	49,12	50,90	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Verbindlichkeitenquote (%)	7,26	6,57	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	838,78	821,78	977,09	892,97	1022,2
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-51,25	-139,55	-37,93	-111,37	-75,88

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018² auf 816 T€ (375 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 110 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden mit 1.000 bis 3.000 Einwohner von 485 €/Einw³. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 1.543 T€ gerechnet. Um die Verschuldung weiterhin abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

² 2178 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

³ Investitionskredite 485 €, Liquiditätskredite 313 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 353 T€ (162 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 151 €/Einwohner unter dem Landesdurchschnitt von 313 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse von 1.000 bis 3.000 Einwohner. Zum Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Ende 2009 rd. 124 T€) nahm die Ortsgemeinde vom 01.01.2012 bis 31.12.2019 am KEF-RP teil. In der Planung konnte die Belastung Ende 2019 sogar vollständig abgebaut werden und bis Ende 2023 wird mit einem Liquiditätsguthaben von rd. 458 T€ gerechnet.

Um dieses Ziel zu erreichen und eine Liquiditätsreserve dauerhaft zu erhalten, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 15.09.2021).

2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltstrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.⁴

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten - beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshaus – er

⁴ In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

forderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten⁵ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁶

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁷ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

⁵ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁶ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁷ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzugreifen, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	02.04.2019	25.04.2019	20.05.2019
2018	02.07.2021	29.07.2021	15.09.2021

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass es zwei Geschäftsbereich gibt, die auf einen Beigeordneten übertragen werden können. Der Ortsbürgermeister hat mit Zustimmung des Ortsgemeinderates⁸ die Geschäftsbereiche „Sozialangelegenheiten, Kindertagesstätten, Winzerfest, Kultur“ und den Geschäftsbereich „Landwirtschaft, Friedhof, Emichsburg“ jeweils auf einen Beigeordneten übertragen.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für den Ersten Beigeordneten 20 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und für die weiteren Ortsbeigeordneten mit eigenen Geschäftsbereich 15 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Hierdurch entstehen jährliche Kosten i.H.v. rd. 6.200 €.⁹

⁸ Sitzung des Gemeinderats vom 12.08.2019

⁹ Planzahl lt. Haushaltsjahr 2022

Die VV zu § 50 GemO enthält zwar seit 1994 nicht mehr die Aussage, dass ein Bedürfnis zur Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches auf ehrenamtliche Beigeordnete in der Regel bei Ortsgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern nicht vorliegt. Die Bildung eines Geschäftsbereichs liegt zudem im Ermessen des Bürgermeisters, der hierzu der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Bildung eines Geschäftsbereiches in einer Ortsgemeinde mit 2.249¹⁰ Einwohnern als angemessen und wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden kann. Dies bestätigt auch der Vergleich mit anderen gleich großen oder sogar größeren Ortsgemeinden¹¹, die keine Geschäftsbereiche eingerichtet haben.

6 Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

3.3 Gemeinendarbeiter - Erschwerniszuschlag

In der Ortsgemeinde erhält ein Gemeinendarbeiter (Namensverzeichnis Nr.: 1) sog. pauschalierte Erschwerniszuschläge.

Der Pauschalbetrag wurde 2002 anhand von Arbeitsaufzeichnungen festgelegt. Seither erfolgte keine weitere Überprüfung der pauschalierten Erschwerniszuschläge. Es erfolgten lediglich Anfragen beim zuständigen Ortsbürgermeister, ob die Tätigkeiten vom Gemeinendarbeiter weiterhin erbracht werden.¹² Der Erschwerniszuschlag wurde lediglich prozentual entsprechend den tariflichen Vereinbarungen erhöht.

Einzelvertragliche Vereinbarungen zur Pauschalierung der Erschwerniszuschläge wurden mit dem Gemeinendarbeiter keine getroffen.

Die Pauschalierung von Erschwerniszuschlägen bedarf seit Inkrafttreten des TVÖD einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung.¹³ Die Pauschalen müssen dabei individuell auf der Grundlage von Einzelaufzeichnungen gebildet und regelmäßig überprüft werden.

¹⁰ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bevölkerung der Gemeinden am 30.06.2021

¹¹ siehe u. a. auch die Ortsgemeinden

¹² vgl. Nachweise vom 10.03.2016, 02.04.2012

¹³ vgl. § 24 Abs.6 TVöD-E und § 24 Abs.6 TVöD-V

- 7 Zukünftig sind Erschwerniszuschläge durch einzelvertragliche, jederzeit kündbare Nebenabreden zu den Arbeitsverträgen zu regeln. Die vereinbarten Pauschalen sollten alle drei bis fünf Jahre überprüft werden.

3.4 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 72 €, zweiter Hund 96 €, dritter Hund 108 €)¹⁴ etwa 15.800 €¹⁵.

Die Hundesteuerbeträge sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

- 8 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

3.5 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG). Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 9 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

¹⁴ Lt. Hundesteuersatzung vom 14.12.2020

¹⁵ Planzahl für das Haushaltsjahr 2023

3.6 Dorfgemeinschaftshaus

3.6.1 Nutzungsentgelte

Die Gemeinde Bockenheim erhebt von den Nutzern der gemeindeeigenen Räumlichkeiten privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung aus dem Jahr 2019.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022¹⁶ (Produkt 573121: Mehrzweckhalle „Emichsburg“, ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	43.075 €	64.639 €	-21.564 €	66,64%
2019	10.640 €	25.330 €	-14.690 €	42,01%
2020	10.000 €	50.840 €	-40.840 €	19,67%
2021	1.290 €	33.330 €	-32.040 €	3,87%
2022	4.600 €	27.640 €	-23.040 €	16,64%
Ergebnis gesamt	69.605 €	201.779 €	-132.174 €	34,50%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Produkt 573121 ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 132 T€-. Dies muss durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

Die Nutzungsentgelte wurden in beiden Fällen letztmals im Jahr 2019 angepasst.

¹⁶ Für die Haushaltjahre 2018 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

- 10 Da die Nutzungsentgelte seit 2019 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

3.6.2 Mietkaution

Gemäß Nr.5 der Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle "Emichsburg" der Ortsgemeinde Bockenheim vom 20.11.2019, wird zu einer evtl. notwendigen Schadensregulierung eine Kaution in Höhe von 200 € und zudem noch eine Schlüsselkaution von 50 € erhoben. Diese soll nach Abnahme und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit dem Mieter wieder zurückerstattet werden.

Zudem ist ein Abweichender Kautionsbetrag i.H.v. 500 € bei der Nr. 19 der Benutzungsordnung vom 26.03.2012 aufgeführt.

Laut Auskunft der Verwaltung wird die Kaution regelmäßig in Bar bei der Ortsgemeinde hinterlegt und wird dann nach Beendigung der Nutzung und nach mangelfreier Übergabe zurückgezahlt.

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister stellt weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Verbandsgemeinde anzusehen.¹⁷ Er ist insoweit zur Ausübung von Kassengeschäften nicht befugt.

- 11 Kaution soll zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abzuwickeln. Die Gebührenordnung und auch die Benutzungsordnung sind entsprechend redaktionell anzupassen.

¹⁷ vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

3.7 Friedhof

3.7.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 12.03.2020 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 11.01.2022.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹⁸ wie folgt dar:¹⁹

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	17.437 €	32.684 €	15.248 €	53,35%
2019	17.490 €	44.610 €	27.120 €	39,21%
2020	16.770 €	64.510 €	47.740 €	26,00%
2021	20.280 €	72.100 €	51.820 €	28,13%
2022	18.260 €	74.220 €	55.960 €	24,60%
Ergebnis	90.237 €	288.124 €	197.888 €	31,32%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 197 T€. Die Ausgaben können nur zu 31,32 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 140 T€ verbleiben.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt lt. Auskunft der Verwaltung im Jahr 2011 angehoben. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätten (z. B. Einzelgrab 399 €, Doppelgrab 798 €) sind im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden innerhalb des Landkreises²⁰ im unteren Bereich.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind.

¹⁸ Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹⁹ Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

²⁰ Für das Einzelgrab werden innerhalb des Landkreises Gebühren bis 884 € und für das Doppelgrab bis 1.764 € verlangt.

Derart niedrige Deckungsgrade für die Verleihung von Nutzungsrechten – teilweise unter 30% – sind sachlich nicht vertretbar. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.²¹

- 12 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 31,32 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

3.8 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben²² abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.²³ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberechtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen²⁴. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 13 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

²¹ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden der

Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

²² § 1922 BGB

²³ § 23 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bockenheim vom 12.03.2020.

²⁴ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

3.9 Ausbaubeitragssatzung

Vorausleistungen und Ausbaubeiträge waren nach der Ausbaubeitragssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.²⁵

Das Kommunalabgabengesetz überlässt es den Gemeinden, die Fälligkeit in der Beitragssatzung zu bestimmen²⁶.

Die den Beitragsschuldner eingeräumte Zahlungsfristen sind vergleichsweise lang. Im Erschließungsbeitragsrecht sind die einmaligen Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe fällig (§ 135 BauGB). Diese Frist erscheint zur zeitnahen Forderungseinziehung sachgerecht. Die längere Fälligkeitsregelung für die Ausbaubeiträge kann zu Zinsnachteilen führen.

- 14 Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA



Meckel _____ Reis
(Prüfungsbeauftragte)



²⁵vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Gemeinde Bockenheim vom 31.03.2010

²⁶ Die Regelung im KAG 1986, die ein dreimonatiges Zahlungsziel vorgesehen hat, gilt nicht mehr

Grundlagen der Finanzkraft

		Bockenheim an der Weinstraße					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner (Stand: 30. Juni)		2.159	2.171	2.178	2.180	2.249	1 000 - 3 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer		120,92	122,42	126,02	126,59	132,87	126,01	128,50	129,11	132,36	135,10
Gewerbesteuer		209,62	148,38	270,95	212,62	352,25	289,43	301,60	318,13	296,83	351,86
Realsteueraufbringungskraft		330,54	270,81	396,96	339,21	485,12	415,45	430,10	447,23	429,20	486,97
- Gewerbesteuerumlage		-37,59	-26,81	-45,51	-19,48	-31,21	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		523,45	554,70	585,60	546,03	553,41	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		19,47	21,41	24,49	26,18	25,18	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Steuereinnahmekraft		835,88	820,11	961,54	891,94	1.032,50	819,15	874,62	924,74	902,44	1.002,40
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	12,24	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
Zusammen (a+b):		835,88	820,11	973,78	891,94	1.032,50	898,62	966,49	1.022,94	1.012,16	1.118,24
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A		305	305	305	305	305	320	322	323	325	326
Grundsteuer B		370	370	370	370	370	382	384	385	387	388
Gewerbesteuer		390	390	390	390	390	372	372	372	373	375
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		20,85	20,68	20,55	18,59	18,93	7,18	7,21	7,10	7,14	7,12
Grundsteuer B		91,61	92,58	95,71	97,08	101,10	113,47	115,75	116,46	119,07	120,61
Gewerbesteuer		214,01	153,10	277,35	217,07	347,79	281,64	297,17	310,83	290,07	333,69
- Gewerbesteuerumlage		-37,59	-26,81	-45,51	-19,48	-31,21	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		523,45	554,70	585,60	546,03	553,41	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		19,47	21,41	24,49	26,18	25,18	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
Sonstige Steuern		6,97	6,12	6,66	7,50	7,00	4,60	4,81	4,93	5,10	5,42
Zusammen:		838,78	821,78	964,85	892,97	1.022,20	810,56	869,46	916,83	894,62	982,25
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		-	-	12,24	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
f) Insgesamt (d+e)		838,78	821,78	977,09	892,97	1.022,20	890,03	961,33	1.015,02	1.004,34	1.098,08

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz